



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 28 (S. 105-112)**

Titel **Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer. § 276 des Unterrichtsgesetzes vom 24. Dezember 1859.**

Ordnungsnummer

Datum 27.12.1907

[S. 105] **Erster Abschnitt.**

Anordnung und Einleitung der Fähigkeitsprüfungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten des Primarlehramtes werden alljährlich durch den Erziehungs- // [S. 106] rat in der Regel auf Schluß des Winterhalbjahres angeordnet; sie sind öffentlich.

Zeit und Ort dieser Prüfungen werden mindestens sechs Wochen vor ihrem Beginne durch die Erziehungsdirektion öffentlich bekannt gemacht. Sie sind für Kantonsbürger unentgeltlich. Bürger anderer Kantone haben eine Prüfungsgebühr von 20 Franken, Ausländer eine solche von 50 Franken zu entrichten.

§ 2. Zu den Fähigkeitsprüfungen werden in der Regel nur solche Bewerber zugelassen, die einen mindestens vierjährigen Unterrichtskurs an einem schweizerischen Lehrerseminar durchgemacht oder an einer Universität eine entsprechende wissenschaftliche und berufliche Ausbildung gewonnen haben (§ 21). Über die Zulassung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 3. Der Anmeldung sind von seiten des Bewerbers die nötigen Angaben und Zeugnisse betreffend Alter, Studien und sittliches Verhalten beizufügen.

Bewerber, die das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nicht zu den Prüfungen zugelassen werden.

Der Erziehungsrat kann Bewerber wegen eines die Ausübung des Lehrerberufs hindernden Gebrechens oder wegen ungünstiger Sitten- oder Studienzeugnisse von den Fähigkeitsprüfungen, oder auch nach bestandener Prüfung von der Erteilung des Wahlfähigkeitsausweises ausschließen.

§ 4. Für die Zöglinge eines vom Staate errichteten oder unterstützten Seminars wird die Fähigkeitsprüfung von den Lehrern als Examinatoren abgenommen und von Experten, die der Erziehungsrat wählt, überwacht. Es steht den Experten frei, ihrerseits Fragen an die Kandidaten zu stellen.

Zur Vornahme der Prüfung von Aspiranten anderer Lehranstalten wird vom Erziehungsrat eine besondere Prüfungskommission bestellt.

Durch geeignete Maßnahmen soll eine einheitliche Beurteilung der Kandidaten erzielt werden.

Über die Materien, in denen mündlich geprüft werden soll, vereinbaren sich Examinatoren und Experten jeweilen unmittelbar vor der Prüfung. // [S. 107]



Die Themen zu den schriftlichen Aufgaben werden von der Erziehungsdirektion aus Vorschlägen der Fachlehrer des Staatsseminars bestimmt.

§ 5. Der Direktor des Erziehungswesens oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter übernimmt die allgemeine Leitung der Fähigkeitsprüfungen sowie der betreffenden Kommissionsberatungen.

§ 6. Die Erziehungsdirektion setzt die Prüfungspläne fest.

§ 7. Die mündliche Prüfung findet in sämtlichen Fächern in Gruppen statt. Eine Gruppe soll aus höchstens fünf Examinanden bestehen. Jedem Fache des Prüfungsplanes soll für jede Gruppe eine Stunde Zeit, zehn Minuten Pause eingerechnet, eingeräumt werden.

Die schriftlichen Arbeiten des letzten Kurses sowie die Zeugnisse sind bei der mündlichen Prüfung aufzulegen.

§ 8. Das Aktariat der Prüfungskommission wird von der Kanzlei der Erziehungsdirektion besorgt.

Die Experten und die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von 15 Franken nebst Vergütung der Fahrtkosten, ferner für die Prüfung von Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten per Stunde 3 Fr.

§ 9. Außerordentliche Fähigkeitsprüfungen für einen oder mehrere Examinanden werden nur in besonders dringlichen Fällen vom Erziehungsrate bewilligt.

Die Kosten einer solchen Prüfung fallen zu Lasten der Examinanden. Der Betrag ist vor der Prüfung auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu deponieren.

Für die Nachprüfungen in einem Fache (§§ 26 und 27) haben Kantonsbürger Fr. 10, Bürger anderer Kantone Fr. 20, Ausländer Fr. 30 zu entrichten.

Zweiter Abschnitt.

Umfang und Inhalt der Prüfungen.

§ 10. Die Fähigkeitsprüfung der Primarlehrer erstreckt sich auf sämtliche obligatorische Unterrichtsfächer des Staatsseminars. // [S. 108]

Auf Wunsch des Examinanden kann die Prüfung auf eine zweite Fremdsprache und ein zweites Instrumentalfach ausgedehnt oder in dem nicht obligatorischen Fache der Religionsgeschichte erlassen werden.

§ 11. Die Lehrziele und die Lehrstoff Verteilung des für das Staatsseminar geltenden Lehrplanes geben die verbindliche Wegleitung dafür, auf welchen Grad des Verständnisses, welchen Umfang der Kenntnisse und welche Gewandtheit in der Anwendung zu prüfen ist.

§ 12. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen, einen schriftlichen und einen praktischen Teil.

§ 13. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Unterrichtsfächer mit Ausnahme des Schreibens und Zeichnens.

Gegenstand der Prüfung ist der im Lehrplan verzeichnete Stoff in seinen Hauptabschnitten. Die Prüfung soll vor allem erkennen lassen, ob der Examinand in dem vom Lehrplan umschriebenen Gebiet selbständig und einsichtig urteile.



§ 14. Die mündliche Prüfung der Kandidaten, die aus den vom Staate errichteten oder unterstützten Seminarien hervorgehen, soll sich im wesentlichen auf den Stoff des letzten Jahreskurses, in Mathematik und Physik auf den Stoff der letzten zwei Jahreskurse beschränken.

Es bleibt den Examinatoren und Experten jedoch unbenommen, auf die Grundlagen des Lehrstoffes der früheren Jahre zurückzugreifen.

§ 15. Abiturienten anderer Lehrerbildungsanstalten sind in der Regel in allen obligatorischen Fächern zu prüfen. Bei guten Ausweisen kann der Erziehungsrat die Prüfung in einzelnen Fächern erlassen; im besondern ist er befugt, den § 14 auf die Abiturienten privater Lehrerbildungsanstalten des Kantons Zürich auszudehnen.

§ 16. Die schriftliche Prüfung umfaßt die Fächer: Deutsch, Französisch, Mathematik und Pädagogik (Methodik).

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in den letzten Wochen vor der mündlichen Prüfung unter Aufsicht angefertigt und rechtzeitig den Experten beziehungsweise den Mitgliedern der Prüfungskommission zugestellt. // [S. 109]

Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen keinerlei schriftliche oder gedruckte Hilfsmittel benutzt werden, ausgenommen für den französischen Aufsatz ein französisches Wörterbuch und bei der mathematischen Prüfung logarithmische und trigonometrische Tafeln, die jedoch keine Formelsammlungen enthalten dürfen.

§ 17. In den schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Französisch werden innerhalb vier Stunden über je eines von vier zur Auswahl vorgelegten Themen Aufsätze angefertigt. Bei der dreistündigen schriftlichen Prüfung in der Mathematik sollen arithmetische und geometrische Aufgaben aus dem Stoffgebiete der III. und IV. Klasse gelöst werden.

§ 18. Die praktische Prüfung umfaßt die Fächer: Zeichnen, Schreiben, Gesang, Instrumentalmusik, Turnen, Methodik.

§ 19. Bei der Prüfung im Handzeichnen ist in anderthalb Stunden eine Skizze nach der Natur zu entwerfen, im geometrischen Zeichnen in zwei Stunden eine Konstruktion aus dem Gebiete der Projektionslehre auszuführen, im Schreiben in einer halben Stunde eine Probeschrift anzufertigen. Früher ausgeführte Freihand- und geometrische Zeichnungen, sowie Zeichnungen aus der Projektionslehre einschließlich technische Zeichnungen, wie auch Probeschriften sind vorzulegen.

Die praktische Prüfung im Turnen umfaßt auch eine Probelektion, die für den einzelnen Examinanden sieben Minuten dauert.

§ 20. Die praktische Prüfung in der Methodik besteht in einer Probelektion in der Übungsschule. Dieselbe hat 20 Minuten zu dauern. Für die Probelektion werden die Themen am Vorabend der Prüfung ausgeteilt, und es ist vom Examinanden beim Beginn der Lektion eine schriftliche Präparation vorzulegen.

§ 21. Kandidaten, die im Besitze eines Maturitätszeugnisses der Gymnasien und Industrieschulen in Zürich und Winterthur sind, haben die Prüfung in Pädagogik und Methodik, Probelektion, Schulhygiene, Gesang und Musiktheorie, Instrumentalmusik, Zeichnen, Schreiben, Turnmethodik abzulegen. In den übrigen Fächern gelten die Maturitätsnoten als Prüfungsnoten. // [S. 110]

Der Erziehungsrat kann bei guten Ausweisen die Prüfung in einzelnen Fächern erlassen.



Für Zulassung von Abiturienten der kantonalen Handelsschule in Zürich und der Handelsabteilung des Technikums in Winterthur bleibt Beschlußfassung des Erziehungsrates in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 22. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse dienen die ganzen und halben Noten von 1 bis 6. Die Note 6 bedeutet sehr gut, 5 gut, 4 ziemlich gut, 3 ½ genügend, 3 nicht genügend, 2 schwach, 1 sehr schwach.

§ 23. Für die folgenden Fächer wird je eine Fähigkeitsnote erteilt:

a) Obligatorische Prüfungsfächer.

1. Pädagogik und Methodik.
2. Probelektion.
3. Deutsche Sprache (Grammatik, Poetik, Lesen und Erklären, Literaturgeschichte).
4. Deutscher Aufsatz.
5. Französische Sprache (Lesen und Sprechen, Grammatik, Literaturkenntnis, Aufsatz).
6. Allgemeine und Schweizergeschichte.
7. Arithmetik und Algebra.
8. Geometrie, mathematische Geographie und geometrisches Zeichnen.
9. Naturgeschichte (Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie, Anthropologie).
10. Chemie und Physik.
11. Geographie (Länderkunde und physische Geographie).
12. Gesang und Musiktheorie.
13. Instrumentalmusik (Violin oder Klavier).
14. Freihandzeichnen.
15. Schreiben.
16. Turnen. // [S. 111]

b) Fakultative Prüfungsfächer.

17. Religionsgeschichte.
18. Englische, italienische oder lateinische Sprache.
19. Instrumentalmusik (zweites Instrumentalfach).

§ 24. Die Fähigkeits- oder Prüfungsnote wird nach freier Würdigung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung festgestellt. Dabei werden neben dem Ergebnis der Prüfung auch die Leistungen während der Schulzeit in billiger Weise berücksichtigt.

Für die Fachabteilungen, die im Unterricht der vierten Seminarklasse nicht mehr auftreten, werden die Leistungsmittel der letzten zwei Zeugnisse bei der Festsetzung der Prüfungsnote herbeigezogen.

Bei Examinanden, die sich der Prüfung in Religionsgeschichte unterziehen, wird diese Fachnote zur Ermittlung der Durchschnittszensur herangezogen. Im übrigen werden



der Festsetzung des Resultates nur die in den obligatorischen Fächern erzielten Noten zugrunde gelegt.

§ 25. Der Aktuar der Prüfungskommission stellt die Fähigkeitsnoten zusammen und ermittelt die genaue Durchschnittszensur, indem er die Summe der Fähigkeitsnoten durch ihre Anzahl dividiert.

§ 26. Damit dem Examinanden das Zeugnis unbedingter Wahlfähigkeit an zürcherische Primarlehrstellen erteilt werden kann, muß seine Durchschnittszensur mindestens $3 \frac{1}{2}$ betragen. Wer sie nicht erreicht, kann nicht im Schuldienst verwendet werden. Dagegen kann er sich der Prüfung frühestens nach Verfluß eines Jahres nochmals unterziehen; eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

§ 27. Examinanden, die zwar die Durchschnittszensur $3 \frac{1}{2}$ erreichen, für die jedoch das Mittel entweder aus den pädagogischen Noten (1 und 2), oder aus den humanistischen Noten (3 bis 6), oder aus den realistischen Noten (7 bis 11), oder endlich aus den Kunstfächernoten (12 bis 16) unter $3 \frac{1}{2}$ steht, können vom Erziehungsrat nur provisorisch auf ein Jahr im Schuldienst verwendet werden. Solche Kandidaten können das Wahlfähigkeitszeugnis nur erwerben, wenn // [S. 112] sie sich mit Erfolg in den Fächern der Gruppen, in denen das Notenmittel $3 \frac{1}{2}$ nicht erreicht war, einer neuen Prüfung unterziehen.

§ 28. Examinanden, die sich bei einer schriftlichen Prüfung unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich bei der Prüfung ungebührlich benehmen, werden auf Antrag der Experten durch den Präsidenten der Prüfungskommission von der weiteren Teilnahme an den Prüfungen des betreffenden Jahres ausgeschlossen.

§ 29. Der Erziehungsrat erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis oder beschließt provisorische Verwendung auf Grund der Prüfungsakten.

§ 30. Die als wahlfähig erklärten Kandidaten erhalten ein Wahlfähigkeitszeugnis, in welchem die Durchschnittszensur angegeben ist, und ein Prüfungszeugnis, in welchem alle Fähigkeitsnoten aufgeführt werden.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 31. Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 31. Dezember 1903 aufgehoben.

Zürich, den 7. Dezember 1907.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
H. Ernst.
Der Sekretär:
Dr. F. Zollinger.

Vom Regierungsrat genehmigt.



Zürich, den 27. Dezember 1907.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Kern.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/22.10.2015]